

S a t z u n g
zur Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Niederöfflingen vom 30.11.2004

Der Ortsgemeinderat von Niederöfflingen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Inhaltsverzeichnis der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Niederöfflingen vom 30.11.2004 wird in Abschnitt 4 um den Paragraphen § 14 a „Rasengrabstätten“ ergänzt.

§ 2

§ 6 Absätze 1 und 2 der vorgenannten Friedhofssatzung werden folgendermaßen geändert:

„(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner (Datum, Fundstelle) abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.“

§ 3

§ 10 der Friedhofssatzung wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Im Falle der Zweitbelegung einer gemischten Grabstätte, einer Urnengrabstätte oder einer Rasengrabstätte beträgt die Ruhezeit lediglich 15 Jahre.“

§ 4

§ 12 Abs. 1 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

„Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) gemischte Grabstätten,
- c) Rasengrabstätten,
- d) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten,
- e) Ehrengrabstätten.“

§ 5

Der vorgenannten Friedhofssatzung wird der § 14 a mit folgender Fassung hinzugefügt:

„§ 14a Rasengrabstätten

- (1) Bei der Beisetzung in ein Rasengrab auf dem Rasengrabfeld ist folgendes zu beachten:
1. Die Zuteilung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Es wird der Reihe nach beigesetzt.
 2. Beide Bestattungsarten (Sarg oder Urne) sind zugelassen. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche in ein Urnen-Rasengrab (maximal 2 Urnen) sowie in ein Rasengrab bei Sargbestattung (mit bis zu 2 Urnen) darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt. Zweitbestattungen mittels Sarg sind bei Rasengräbern und bei Doppel-Rasengräbern nicht zulässig.
 3. Vier bis acht Wochen nach der Beerdigung wird die Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung eingeebnet. Nach einer weiteren Frist von 3 bis 6 Monaten wird eine Grabplatte mit Inschrift von der Friedhofsverwaltung in den Boden eingelassen. Die Verlegung der Platte erfolgt so tief, dass sie bei der weiteren Pflege (Rasenmähen) kein Hindernis darstellt.
 4. Grabschmuck einschließlich der Aufstellung von Grablichtern und der Weihwasserschale ist wegen der besseren Grabpflege nur in der Zeit vom 15.10. bis 01.04. eines jeden Jahres zugelassen.
 5. Die Größe der rechteckigen Grabplatte beträgt einheitlich 0,40 m in der Länge, 0,50 m in der Breite und soll 5 cm stark sein.
 6. Die Grabplatte muss aus einem witterungsbeständigen Naturstein bestehen und eine glatte Oberfläche aufweisen. Die Beschriftung der Grabplatte darf nur mit eingelassener Schrift erfolgen. Es dürfen keine Verzierungen, Figuren oder sonstige herausragende Elemente aufgesetzt sein.
 7. Die Beschaffung der Grabplatte obliegt der Friedhofsverwaltung. Zur Wahl stehen drei verschiedene Rasengrabplatten. Die Pflege der Grabplatte obliegt dem Nutzungsberechtigten.
- (2) Im Übrigen gilt § 23 der Satzung, wonach der Grabpfleger bzw. die Angehörigen des/der Verstorbenen für das laufende Sauberhalten der Grabstätte verantwortlich ist.

(3) Die Lage des Rasengrabfeldes geht aus einem Belegungsplan hervor.“

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

54533 Niederöfflingen, den 30.12.2010

Ortsgemeinde
54533 Niederöfflingen

(Clemens)

- Ortsbürgermeister



Verfahrensablauf:

Friedhofsänderungssatzung Ortsgemeinde Niederöfflingen

(Textkurzbezeichnung)

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Niederöfflingen
 Verbandsgemeinderates Manderscheid
am 30.11.2010 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 30.12.2010 durch den Ortsbürgermeister
 Bürgermeister
ausgefertigt.
3. Die Satzung wurde am 14.01.2011 in der Bürgerzeitung „Das Blättchen“ der Verbandsgemeinde Manderscheid öffentlich bekanntgemacht und ist mit Ablauf des gleichen Tages vollzogen.
4. Nach Abschluß des Verfahrens wurde eine Ausfertigung dieser Satzung der Kreisverwaltung Bernk.-Wittlich (für die Satzungssammlung) zum dortigen Verbleib übersandt.

54531 Manderscheid, den 17.01.2011

Verbandsgemeindeverwaltung
54531 Manderscheid

Im Auftrag:

